

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **28. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 12. Dezember 2019**

Tagungsort: Marktgemeindeamt Riedau

Anwesende:

- | | |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender | |
| 02. Vizebgm. Johann Schmidseider | 15. GV. Franz Arthofer |
| 03. GV. Klaus Mitter | 16. GR. Michael Schärfl |
| 04. GV. Reinhard Windhager | 17. GR. Roswitha Krupa |
| 05. GR. Karl Kopfberger | 18. GR. Andreas Schroll |
| 06. GR. Monika Tallier | 19. GR. Bernhard Rosenberger |
| 07. GR. Gerhard Payrleitner | 20. |
| 08. GR. Klaus Trilsam | 21. |
| 09. GR. Ing. Thomas Klugsberger | 22. |
| 10. GR. Heinrich Ruhmanseder | 23. |
| 11. 2. Vizebgm. Michael Desch | 24. |
| 12. GR. Philip Hargaßner | 25. |
| 13. GR. Christian Dick | |
| 14. GR. Johannes Schönbauer | |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|---------------------------|-----|---------------------|
| ER. DI Franz Mitter | für | GR. Brigitte Ebner |
| ER. Josef Humer | für | GR. Wolfgang Kraft |
| ER. Franz Oberauer | für | GV. Brigitte Heinzl |
| ER. Sabrina Krupa | für | GR. Elisabeth Jäger |
| ER. Viktor Schabetsberger | für | GR. Eichinger Karin |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR. Brigitte Ebner
- GR. Wolfgang Kraft
- GV. Brigitte Heinzl
- GR. Elisabeth Jäger
- GR. Eichinger Karin
- GR. Humer Günter (kurzfristig wegen Krankheit, kein Ersatz)

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

- Der Vorsitzende eröffnet um 20:00Uhr die Sitzung und stellt fest, dass a)
die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzugemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder~~
~~zeitgerecht am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~ der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 5.12.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.11.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Desch, Windhager, Arthofer, Rosenberger)

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020.
2. Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2021-2024.
3. Beratung und Beschlussfassung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.
4. Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2020.
5. Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2020.
6. Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für 2020.
7. Genehmigung einer Bürgschaftserklärung für ein Darlehen des RHV Mittleres Pramtal.
8. Beratung und Beschlussfassung betreffend Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.
9. Änderung der Verordnung betreffend Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, Gemeinderates oder Ausschüsse.
10. Beratung und Empfehlung an den Herrn Bürgermeister als 1. Bauinstanz betreffend Ersuchen der Ehegatten W***** um Vereinigung der Baugrundstücke/-plätze 81/9 und 81/14 KG. Vormarkt-Riedau.
11. Berichterstattung des Bürgermeisters über die mündliche Verhandlung betreffend Angelegenheit Beschwerde von Frau C***** Brigitte.
12. Bericht des Bürgermeisters 13. Allfälliges.

TOP. 1.) Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Jedes Gemeinderatsmitglied hat Blätter mit Infos und Zahlen erhalten; dieser Voranschlag ist komplett anders als in den Vorjahren und man kann ihn nicht mehr so zu lesen wie bisher. Auf dem Zettel sind aufgelistet die Salden aus Aufwendungen und Erträge. Dies ergibt einen Minusbetrag von -234.600 Euro:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Beim Finanzierungsvoranschlag sind die

Saldo aus Erträge und Aufwendungen:

Gruppe 0 Vertretungskörper und allg.Verw.	-594.400	
Gruppe 1 Öffentl. Ordnung und Sicherheit	-33.600	
Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport	-567.800	
Gruppe 3 Kunst und Kultur	-47.800	
Gruppe 4 sozial Wohlfahrt	-650.100	
Gruppe 5 Gesundheit	-537.600	
Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	-204.100	
Gruppe 7 Wirtschaftsförderung	-14.600	
Gruppe 8 Dienstleistungen	-199.400	-2,849.400
Gruppe 9 Finanzwirtschaft	+2,614.800	<u>+2,614.800</u>
		-234.600 (Seite 26)

In diesem Finanzierungsvorschlag sind auch die früher „sogenannten außerordentlichen Vorhaben“ enthalten“, nun heißen sie „investive Einzelvorhaben“ und zwar:

Investive Einzelvorhaben Einzahlungen: € 918.000

Begleitweg Dorf	36.000 + 25.100
GW Hirschleiten	15.000 + 7.000 + 2.500
ABA	700.000
Schwabenbach	20.000 + 25.000 + 35.000 + 4.500 + 2.900 + 45.000

Investive Einzelvorhaben Auszahlungen: € 1,153.600

Schwabenbach	67.300 + 48.700 + 152.700
Begleitweg Dorf	54.900
GW Hirschleiten	30.000
ABA	800.000

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	
Operative Gebarung MVAG 31/32	4,367.000	3,996.100	(+370.900)
Investive Gebarung MVAG 33/34	60.500	1,250.200	(-1,189.700)
<u>Finanzierungstätigkeit MVAG 35/36</u>	<u>725.100</u>	<u>140.900</u>	<u>(+584.200)</u>
Zwischensumme	5,152.600	5,387.200	(-234.600)
-abzügl.invest.Einzelvorh.(Code 1, 3-5)	918.000	1,153.600	(-235.600)
Summe	4,234.600	4,233.600	(1000)
Ergebnis der laufenden Geschäftsführung	+€ 1000		

Bei der Besprechung des Voranschlagentwurfes wurde lt. Voranschlagsbericht 2019 die Erhöhung bei der Schülerausspeisung angesprochen; ein Ausschuss soll dies im Frühjahr 2020 beraten. Der Vorbericht für 2020 wurde den Fraktionsführern zur Verfügung gestellt.

Mit dem Voranschlag sind auch die Steuern und Gebühren zu beschließen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages

Hundeabgabe gemäß Verordnung vom 28.6.2018 je Hund	€ 25,--
Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund	€ 20,--

Abfallgebühr	lt. Abfallgebührenordnung vom 07.11.2019
Wasseranschluss-, Wasserbenützung- und Zählergebühr	€ 1,45 exkl. MWSt + Grundgebühr (Beilage Änderung d.Gebühren)
Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgeld	€ 3,64 exkl. MWSt + Grundgebühr (Beilage Änderung d.Gebühren)

Die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal sind mit 1.1.2020 laut Voranschlagserslass zu erhöhen. Bei den Wasserbezugsgebühren und den Kanalbenützungsgeldern mache ich folgenden Vorschlag: Der Prüfbericht Voranschlag aus 2019 lautet:

Prüfbericht VA 2019: Gebührenhaushalt: Die Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühren entsprechen mit mind. 2.169 Euro bzw. 3.619 Euro den Landesvorgaben. Die Wasserbezugs- bzw. Kanalbenützungsgeldern liegen lt. den Gebührenkalkulationen je m³ mit 1,75 Euro bzw. 4,0 Euro über den Landesrichtsätzen von 1,56 Euro bzw. 3,83 Euro.

Da die Anschlussgebühren zum 1.1.2020 zu erhöhen sind, wurden die neuen Gebühren den Fraktionsführern bekanntgegeben. Gleichzeitig soll mit dem Voranschlag auch die Bereitstellungsgebühr erhöht werden.

(Beilage zur Kundmachung in den „Beilagen zur Sitzung“).

Bürgermeister Schabetsberger stellt den Voranschlag 2020 zur Diskussion.

GR. Dick erkundigt sich bezüglich des Projektes Hirschleiten.

Bgm. Schabetsberger berichtet, dass dieses Projekt eigentlich schon 2019 verwirklicht werden sollte. Es betrifft die Oberflächenentwässerung, die Verrohrung des Grabens des Güterweges Hirschleiten. Er gibt einen genauen Überblick über die Baumaßnahme und Finanzierung. Wir haben einen gewissen Anteil zu bezahlen. Dies wird alles über die Güterwegmeisterei abgewickelt.

GV. Windhager will wissen, warum die Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren mit dem Voranschlag und nicht in einer eigenen Verordnung, so wie in den letzten Jahren, mitbeschlossen wird.

Bgm. Schabetsberger erklärt, der Grund dafür ist, wir sind nicht mehr damit fertig geworden. Die Gebührenordnungen sind zu überarbeiten; der zuständige Ausschuss soll die Erhöhung der Benützungsgeldern gemäß der Gebührenkalkulation erarbeiten und dann werden die Verordnungen neu im Gemeinderat beschlossen.

GV. Windhager bemängelt, dass bei der Bereitstellungsgebühr eine Erhöhung von 300 % vorgesehen ist. In der Fraktion ist die Frage aufgetaucht, mit welcher Begründung ist das gegeben? Er möchte, dass es derzeit nur eine Erhöhung wie bei den Anschlussgebühren von rund 1,4 % gibt.

Bgm. Schabetsberger: Es geht um eine Gebühr für erschlossene, aber nicht bebaute Grundstücke. Die Differenz zu den Erhaltungsbeiträgen, also zu nicht aufgeschlossen und nicht bebauten Grundstücken, ist derzeit extrem hoch und zwar beträgt die Bereitstellungsgebühr € 64,- gegenüber € 350,- Erhaltungsbeitrag bei einer Bauparzelle mit 1000 m². Heute hat er mit Vizebgm. Schmideder und eben gerade mit Vizebgm. Desch darüber gesprochen. Er schlägt vor, dass die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr im Zuge der Erhöhung der Benützungsgeldern mit diskutiert werden und dann sollen sie erhöht werden.

GV. Windhager möchte, dass die Bereitstellungsgebühr genauso moderat erhöht wird wie die restlichen Gebühren mit 1,45 %. Es ist nicht bekannt, dass bei der Bereitstellungsgebühr bereits die Mindestanschlussgebühr bezahlt wurde. Bei der Besprechung hat es geheißen, die Bereitstellungsgebühr und die Erhaltungsgebühr sollen gleich sein. Ich kann aber nicht sagen, dass ich die beiden gleich mache, weil beim Erhaltungsbeitrag habe ich noch keine Gebühr, also keine Anschlussgebühr, bezahlt. Bei der Bereitstellungsgebühr haben diese Leute einige Tausend Euro

vorfinanziert. Die Gemeinde hat mit diesen einigen tausend Euro bereits gearbeitet. Das muss man so aussprechen und das ist vielen Leuten nicht bewusst. Deshalb ist es ihm unverständlich, dass man hier eine 300 %ige Erhöhung macht. Eigentlich müsste ich sagen, ich zahle das Geld zurück und dann kann ich das anpassen. Dann kann ich von gleichen Sachen reden. Eine 300 %ige Steigerung wäre unfair.

GR. Krupa: Deshalb hat der Bürgermeister gesagt, es soll im Frühjahr genau geklärt und beraten werden.

GV. Windhager stellt den Abänderungsantrag, dass die Bereitstellungsgebühr mit 1,45 % erhöht wird.

Vizebgm. Desch ersucht den Bürgermeister um eine Erklärung. Was haben die bereits bezahlt, die Erhaltungsbeiträge bezahlen?

Bgm. Schabetsberger: Sie haben noch nichts bezahlt.

AL Gehmaier: Sie haben die Aufschließungsbeiträge bezahlt.

Bgm. Schabetsberger: pro Quadratmeter sind dies 0,73 Euro für Wasser und 1,45 für Kanal. Also € 730 für Wasser und € 1.450,- für Kanal bei 1000 m². Der Aufschließungsbeitrag wird auf fünf Jahre mit Teilzahlungen vorgeschrieben. Im Prinzip hat dieser Besitzer in Summe in fünf Jahren € 2.000,- bezahlt. Dann ist der Erhaltungsbeitrag zu bezahlen und das sind derzeit € 350,- pro Jahr. Der Aufschließungsbeitrag verfällt nicht, die jährlichen Erhaltungsbeiträge verfallen. Auch die jährliche Bereitstellungsgebühr verfällt. Wie hoch letztendlich der Interessentenbeitrag ist kann man nicht sagen, das kommt auf die Größe des Hauses an.

GV. Arthofer: Es gibt einen markanten Unterschied: beim Erhaltungsbeitrag gibt es keine Leitung auf das Grundstück, bei der Bereitstellungsgebühr gibt es bereits einen Anschluss.

GR. Rosenberger stellt folgende Frage: Wenn jetzt die von GV. Windhager beantragte Abänderung der Erhöhung kommt, wird es dann trotzdem weiter diskutiert wenn es um die Erhöhung der Benützungsgebühren geht?

Dies wird vom Bürgermeister bejaht.

GV. Arthofer stellt den Antrag auf Genehmigung des Voranschlages in der vorliegenden Form. Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Klugsberger

Anschließend lässt der Bürgermeister über den Abänderungsantrag von GV. Windhager betreffend Erhöhung der Bereitstellungsgebühr mit ca. 1,45 % mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen von ER Schabetsberger Viktor und GR. Rosenberger.

TOP. 2.) Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2021-2024.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Amtsvortrag-Info an Fraktionen zu diesem TOP:

Voranschlagserlass: ... Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungsmittel für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Vorgesehene Reihung:
 Kanalsanierung laufend
 Erschließung Schwabenbachbach laufend
 Begleitweg Dorf laufend
 WEV Hirschleiten laufend
 Künftig:
 1 Feuerwehrfahrzeug
 2 Bauhof
 3 Kindergarten/Krabbelstube
 4 Feuerwehrhaus

Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgewicht

Position	VA2020	MEFP 2021	2022	2023	2024
<i>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</i>					
<i>Finanzierungshaushalt</i>					
SA5 Geldfluss voranschlagswirks. Geb.	-234.600	168.200	197.800	313.700	265.600
SA 7 Veränderung an liquiden					
Endbestand an liquiden Mitteln					
Davon Zahlungsmittelreserven					
<i>Ergebnishaushalt</i>					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung u.					
Entnahme von HHRücklagen	390.000	61.100	47900	175.600	155.100
<i>Vermögenshaushalt</i>					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)					

Die Fraktionen haben den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan zugeschickt bekommen. Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

GV. Arthofer: Bei der Besprechung des Voranschlages erfolgte auch eine Prioritätenreihung für künftige investive Einzelvorhaben. Diese sollte dann in den Fraktionen besprochen werden. Er schlägt nun vor, dass der Kindergarten auf die 2. Stelle und der Bauhof auf die 3. Stelle gereiht wird.

GV. Windhager: Die bisher beschlossene Reihung wurde nie so intensiv geführt. Änderungen gab es aufgrund aktiver Gemeinderatsbeschlüsse. Er führt dazu einige Beispiele an. Wenn sich wirklich eine Notwendigkeit ergibt, dass man sich damit beschäftigen muss, ein Beispiel ist ein Kindergartenbau, dann muss im Gemeinderat darüber beraten werden; ob es dann ein Neubau oder Umbau des Kindergartens ist oder im bestehenden Schulgebäude, wird man dann sehen. Die besprochene künftige Reihung ist folgende:

Laufende Projekte sind Kanalsanierung, Erschließung Schwabenbach, Begleitweg Dorf und WEV Hirschleiten. Der Bauhof, dazu haben wir einen aktiven Gemeinderatsbeschluss und der ist durchzuführen. Er glaubt jetzt nicht, dass wir da eine Umreihung machen müssen. Wenn wir z.B. einen Kindergarten brauchen, dann werden wir diesen Beschluss verändern.

Vizebgm. Desch: Es wird eine Reihung verlangt. Sollen wir sie unbedingt ändern? Wenn jemand darauf besteht, dass die Reihung geändert wird o.k., aber die Reihung hat nichts zu sagen.

GV. Arthofer: Er glaubt, die Optik nach außen ist gut, wenn der Kindergarten vorgezogen wird. Man kann die Reihung jederzeit ändern. Für uns sind Kinder einfach wichtiger.

GR. Tallier betont, dass auch für sie Kinder wichtig sind.

GR. Schroll fehlt bei der Reihung das Feuerwehrdepot. Sollten wir das Fahrzeug bekommen welches ursprünglich definiert wurde, brauchen wir ein „Nichtstandartfahrzeug“. Eine Sonderanfertigung, die nicht so hoch sein darf, damit das Auto in das jetzige Depot eingestellt werden kann. Kann auch über ein Gesamtprojekt Kindergarten-Bauhof nachgedacht werden?

GV. Arthofer beantragt den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2021-2024 in der vorliegenden Form mit der ursprünglichen Reihenfolge der künftigen investiven Einzelvorhaben zu genehmigen. Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält einstimmige Annahme.

TOP. 3.) Beratung und Beschlussfassung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der derzeit gültige Dienstpostenplan soll unverändert bleiben; im Budget ist vorgesehen, dass ab August ein Lehrling aufgenommen wird. Dieser scheint aber im Dienstpostenplan nicht auf.

Dienstpostenplan				Anmerkungen:
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Katharina Gehmaier B II-VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,65	VB	GD 18.4	I/d	
1	VB	GD 20.3	I/d	
Schülerauspeisung				
0,60	VB	GD 21.EB	II/p 3	
0,38	VB	GD 23.EB	II/p 4	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 2	Gdearbeiter
1	VB	GD 19.1	II/p 3	Gdearbeiter
1	VB	GD 19.1	II/p3	Gdearbeiter
1	VB	GD 21.1	II/p 4	Schulwart
0,50	VB	GD 21.2	II/p 3	Badewart
0,50	VB	GD 23.1	II/p4	Gdearbeiter
3,46	VB	GD 25.1	II/p 5	Reinigung

GR. Ruhmaseder: Wer darf den Lehrling ausbilden?

Bgm. Schabetsberger berichtet, dass Fr. Langmaier die Lehrlingsausbilderprüfung ablegen wird.

Vizebgm. Desch beantragt, dass der vorliegende Dienstpostenplan für das Jahr 2020 genehmigt wird.

Der Bürgermeister lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 4.) Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2020.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Drei Banken wurden zur Anbotlegung eingeladen. Das Marktgemeindefamt Riedau ersuchte um Legung eines Angebotes für einen Kassenkredit im Jahr 2020. Da die genaue Summe noch nicht bekannt war (Voranschlag für das Jahr 2020 war noch nicht beschlossen), wurde ein Kreditrahmen von € 1,030.000,- angenommen. Die tatsächliche Kreditsumme lt. Voranschlag 2020 beträgt nun € 1,058.000,-
Das Ergebnis der Angebotseröffnung lautet:

Anbotsteller	Fix-Zinssatz a)	SMR Bindungs Zinssatz b)	Euribor 3Mon Bindungs-Zinssatz c)	Guthabenzinsen	Anmerkung	Spesen	F h
Raiffeisenbank Region Schärding	%- /	---	0 % Basis Aufschlag 0,64 % (gesamt %)	%	Kontoführung 24,35 / Quartal		
Allgemeine Sparkasse OÖ	0,58%	---	0 % Basis Aufschlag 0,69 % (gesamt %)	---	Variante 12 Monats / Euribor = Fixzinssatz 0,58 % €28,- Kontoführung	---	
Oberbank Ried	/	---	0 % Basis Aufschlag 0,64 % (gesamt %)	%	Kontoführung 24,50 / Quartal Beilage		

Bgm. Schabetsberger beantragt, dass die Sparkasse den Zuschlag für den Kassenkredit mit dem günstigsten Zinssatz von 0,58 % für 12 Monate erhält. Da es keine Wortmeldungen dazu gibt, lässt er mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird von allen Anwesenden angenommen.

TOP. 5.) Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2020.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Das Schnupperticket ist bei uns sehr beliebt und ist gut gebucht. Wir sollen darüber abstimmen, ob wir die Aktion wieder verlängern. Er bittet um Wortmeldungen.

GV. Windhager: Das Schnupperticket wird gut angenommen. Ihm ist aber auch wichtig, dass die Onlineversion beibehalten wird. Er stellt den Antrag auf Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2020.

GV. Arthofer: Bezüglich der Onlineversion hat er mit den Bediensteten gesprochen und sie ersuchen, dass die Onlinebuchung weggelassen wird, weil es immer wieder massive Probleme gibt. Bei persönlicher Reservierung gibt es das nicht. Es gab diese Diskussion auch schon im Vorjahr und es hieß damals, dass wir es uns „anschauen“. Es gibt keine Verbesserung, eher eine Verschlechterung.

GV. Windhager betont, dass die Telefonnummern hinterlegt sind.

GR. Schärfl berichtet davon, dass rund 80 % der Onlinebuchungen funktionieren, aber bei den anderen gibt es Probleme, welche er genau erläutert. Er schlägt die Änderung der Nutzungsbedingungen vor.

GV. Windhager: Wenn es immer die gleichen Personen betrifft, sollen diese die Karte nicht mehr bekommen oder eventuell eine Sperre von drei Monaten.

Bgm. Schabetsberger möchte, dass der zuständige Ausschuss die Änderung der Nutzungsbedingungen berät.

GR. Hargaßner verlässt den Sitzungssaal.

GR. Kopfberger: Gibt es auch bei der direkten Buchung Probleme?

GR. Oberauer verlässt den Sitzungssaal

GR. Schärfl: wenn um 7.00 Uhr die Karte nicht im Postkasten der Gemeinde ist, dann gibt es oftmals Probleme, weil der nächste Benützer diese schon bei der Gemeinde abholen will.

Bgm.Schabetsberger lässt über den Antrag von GV. Windhager per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen; GR. Hargaßner und GR. Oberauer sind nicht im Sitzungssaal.

TOP. 6.) Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für 2020.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Heuer hat sich noch niemand für die Aktion Jugendtaxi Geld zurückgeholt. Das liegt wahrscheinlich an den Taxiunternehmen. Er schlägt aber trotzdem vor, dass wir diese Aktion weiterführen. Er stellt den Antrag, dass wir die Aktion weiterführen.

Da es keine weitere Wortmeldung gibt, lässt er mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen, GR. Hargaßner und GR. Oberauer sind nicht im Sitzungssaal.

TOP. 7.) Genehmigung einer Bürgschaftserklärung für ein Darlehen des RHV Mittleres Pramtal.

GR. Hargaßner und GR. Oberauer kommen in den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Reinhaltungsverband musste ein Darlehen aufnehmen für die Sanierung. Es liegt ein Fixzinsangebot mit 1,12 % Zinsen auf die gesamte Laufzeit von 25 Jahren vor. Die Marktgemeinde Riedau betrifft dies mit 22 % und 110.000,- Euro (gesamtes Darlehen € 500.000,-). Dafür müssen wir die Bürgschaft übernehmen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Bürgschaftserklärung für den Reinhaltungsverband in der bekannt gegebenen Form zu genehmigen (siehe Beilage).

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Annahme mit 24 JA-Stimmen

TOP. 8.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.

Bgm. Schabetsberger gibt den Sachverhalt bekannt:

Wir müssen eine Freizeitwohnungspauschale abführen und können einen Zuschlag dazu beschließen. Voriges Jahr haben wir gesagt, wir schauen es uns einmal ohne Zuschlag an und jetzt ist wieder darüber zu diskutieren ob es so beibehalten wird. Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

GR. Kopfberger verlässt den Sitzungssaal.

GR. Schärfl: von 100 angeschriebenen Wohnungsbesitzern fehlen noch 10 Rückmeldungen. Die bisher bekannten Zahlungspflichtigen haben auch schon alle bezahlt. Es läuft ganz gut, aber einige Hausbesitzer sind sehr verärgert. Einige Bewohner haben sich auch bereits von einem Neben- auf einen Hauptwohnsitz umgemeldet. Er möchte, dass wir keinen Zuschlag einheben.

GR. Kopfberger kommt wieder in den Sitzungssaal.

Vizebgm. Desch ist der Meinung von GR. Schärfl. Er stellt den Antrag, dass kein Zuschlag eingehoben wird.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und der Bürgermeister lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung von GR. Dick.

TOP. 9.) Änderung der Verordnung betreffend Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, Gemeinderates oder Ausschüsse.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

In der Verordnung vom 20.2.2006 steht bei § 3 Auszahlung:

Das Sitzungsgeld ist vierteljährlich im Nachhinein am 5. des folgenden Monats auszuführen (5.4., 5.7., 5.10. und 31.12.).

Auf Antrag der Kassenführerin soll die Verordnung soll dahingehend abgeändert werden:

Das Sitzungsgeld ist einmal jährlich im Nachhinein am 31.12. auszuführen.

Alle anderen Dinge bleiben gleich wie die Höhe des Sitzungsgeldes mit 1 %. Der Gemeinderat kann zwischen 1 % und 3 % die Höhe des Sitzungsgeldes beschließen (§ 34 Abs. 5 Grundlage Bezug des Bgm).

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass die Verordnung bezüglich Änderung der Auszahlung abgeändert wird.

Beschluss: einstimmige Genehmigung des Antrages. Der Bürgermeister lässt per Handzeichen abstimmen.

TOP. 10.) Beratung und Empfehlung an den Herrn Bürgermeister als 1. Bauinstanz betreffend Ersuchen der Ehegatten W*** um Vereinigung der Baugrundstücke/-plätze 81/9 und 81/14 KG. Vormarkt-Riedau.**

Bgm. Schabetsberger: Von der ÖVP-Fraktion liegt ein Schreiben um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes vor. Er ersucht um Wortmeldung.

GV. Windhager ersucht um Protokollierung seiner Wortmeldung:

Die Ehegatten W***** haben die Baugrundstücke 81/9 und 81/14 (KG Vormarkt-Riedau) im Jahr 2014, mit der Absicht in einigen Jahren darauf ein Eigenheim zu errichten, erworben. Vor dem Kauf wurde damals mit dem Gemeindeamt abgeklärt, ob eine Zusammenlegung der beiden Baugrundstücke möglich ist – dies wurde bejaht und war Grundlage für eine positive Kaufentscheidung. Ohne die Möglichkeit einer Zusammenlegung der Bauplätze hätten die Ehepartner W***** die Grundstücke nicht gekauft bzw. sie hätten auch kein einzelnes Grundstück mit ca. 700 m² erworben. Die Familie will auf dem Grundstück und deren Haus als Familie leben und sich entfalten können. Besonderen Wert legen sie dabei auf ausreichend Spielmöglichkeiten für deren Kinder, Gemüsegarten und Freizeitbereich. Zu dem Zeitpunkt, als die Familie W***** die Parzellen gekauft haben, stellten Parzellen in der Größe von 1.400 m² bzw. Bauplatzvereinigungen kein Problem dar.

Am 18.9.2019 hatten die Ehegatten W***** einen Termin mit Bürgermeister Franz Schabetsberger, um die Bauplatzvereinigung nun durchführen zu lassen. Der Bürgermeister verwies auf die negative Entscheidung des Gemeinderates bzgl. einer Grundstücksumwidmung am 23.5.2019 (627/1 KG Vormarkt-Riedau). Vor dieser Entscheidung des Gemeinderates hätte er das Anliegen der Ehegatten W***** ohne weitere Umwege positiv entschieden. Der Fall vom 23.5.2019 sei nach Meinung des Bürgermeisters exakt dieselbe Situation wie jene der Familie W***** und müsse daher ebenfalls im Gemeinderat entschieden werden. Die Grundstücke der Familie W***** sind – im Unterschied zum Tagesordnungspunkt vom Mai 2019 – allerdings bereits seit Anfang der 90er Jahre als Bauland gewidmet, es geht dabei nicht um eine Neuumwidmung und nicht um den Kauf von Grünland. Die Mindestanschlussgebühren wurden für diese beiden Baugrundstücke bereits bezahlt. Bei einer Grundstücksgröße von 720 m² würde die Gemeinde, falls auf den angeführten Grundstücken 2 Gebäude errichtet werden würden, keinen höheren Betrag an Anschlussgebühren erzielen bzw. würden auf derselben Fläche auch nicht mehr Einwohner in Riedau leben. Er verweist auf die benachbarten Grundstück, vier Bungalows ohne Kinder. Lösungsvorschlag des Bürgermeisters: Parzelle 81/9 soll derart vergrößert werden, dass Parzelle 81/14 nur noch die geforderte Mindestgröße von 500 m² aufweist. Parzelle 81/14 hätte dann eine beinahe dreieckige Form, wäre sehr schmal und nur schwer bebaubar. Es gibt seitens des Landes OÖ keine schriftliche Vorgabe, dass ein Baugrundstück/Bauplatz nicht größer als 1.000 m² sein darf. Auch das Schreiben von Mag. Leeb an Bürgermeister Schabetsberger untermauert, dass das Anliegen der Ehegatten W***** nicht negativ beurteilt werden muss. Das örtliche Entwicklungskonzept steht unserer Meinung nach dem Ansuchen ebenfalls nicht entgegen, da in Fußnote 3 eine Bauplatzgröße von 1000m² als Regelfall und nicht als absolute Grenze angeführt wird. Wir möchten darauf verweisen, dass das ÖEK im März 2018 in einem Schnellverfahren abgestimmt wurde, auf Details wurde in der Gemeinderatssitzung nicht eingegangen und viele Mitglieder des Gemeinderates haben bei der Zustimmung zum ÖEK die Fußnote 3 nicht als absolute Grenze bzw. derart harten Grenzwert erachtet. Es sollte in Riedau in einem gewissen Rahmen möglich sein, auf die Anliegen der Bürger einzugehen und nicht deren Leben auf diese Weise zu verbauen. Aus 2.200m² könnten zB auch mal eine Parzelle mit 1.400m² sowie eine weitere mit 800m² entstehen. Um nun wieder konkret auf den vorliegenden TOP zurückzukommen: durch das Bauprojekt der Familie W***** wird auch eine Baulücke geschlossen. Weiters geht es in diesem Fall um die Bereinigung einer Altlast. **Ich empfehle dem Herrn Bürgermeister als 1. Bauinstanz die Bauplatzvereinigung der beiden o.a. Grundstücke aus oben genannten Gründen positiv zu beurteilen.** Ich ersuche nun die Mitglieder des Gemeinderates ihre Empfehlung abzugeben. Ich ersuche um Handzeichen jener Gemeinderäte, die ebenfalls eine Vereinigung der Bauplätze 81/9 und 81/14 befürworten. Zur Information, eine Stimmenthaltung ist gleich wie eine NEIN Stimme zur Bauplatzvereinigung bzw. Grundzusammenlegung.

Bgm. Schabetsberger: Eine Abstimmung ist nicht möglich. Eine Empfehlung ist keine Abstimmung. Der Gemeinderat kann nicht über Dinge, die nicht der Gemeinderat entscheidet, auch nicht abstimmen. Dies ist in der Gemeindeordnung so vorgesehen.

Vizebgm. Desch: Wir haben in der Fraktion nicht mehr diskutiert, weil es geheißen hat, es wird in der Sitzung nicht abgestimmt. Die Informationen kennen wird. Er spricht nun für sich und nicht für seine Fraktion. Er wird der Empfehlung zustimmen und zwar aus folgendem Grund: Hauptbeweggrund ist, dass wir wieder eine Baulücke schließen. Wir haben noch mehr Baulücken in Riedau und ich habe schon immer gesagt, diese gehören geschlossen. Wir haben dazu keinen Fraktionszwang.

GR. Schroll: Müssten sie für die Restgrundstücke Erhaltungsbeiträge zahlen? Wer soll das Grundstück dann kaufen, wenn Erhaltungsbeiträge zu zahlen sind?

GV. Arthofer: Auch ich habe mich beim Land befragt, auch ich wollte Klarheit haben. Ich habe an die Abteilung Raumordnung ein email geschickt und will dieses nun vorlesen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich hätte eine Frage zum ÖEK. Wir haben letztes Jahr ein neues ÖEK beschlossen, in dem folgender Text in Bezug auf die Grundgröße enthalten ist. „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei Nutzungen jeglicher Art: in diesem Sinne darf für die Wohnbebauung (ausgenommen mehrgeschoßiger Wohnbau) eine Bauplatzgröße von 1000 m² im Regelfall nicht überschritten werden“. Ist Ihrer Meinung

nach eine Zusammenlegung von zwei unbebauten als Bauland gewidmeten Grundstücken (bereits vor etlichen Jahren) mit je ca. 720 m² aufgrund der Größenbeschränkung im ÖEK möglich oder zu empfehlen? Die Gesamtgröße steht doch deutlich im Widerspruch zu den 1000 m² vom ÖEK. Wir möchten nicht, dass durch diese Entscheidung die maximale Bauplatzgröße aufgeweicht wird. Bitte um rasche Antwort, da wir morgen eine Sitzung haben.

Herzlichen Dank Franz Arthofer Obmann Bauausschuss Marktgemeinde Riedau

Ich habe folgende Antwort erhalten:

Der Inhalt des ÖEK ist Teil einer Verordnung und somit bindend. Wenn Abweichungen, dann nur einige wenige Quadratmeter. Unsere Angabe in der Regel lässt diese Abweichung zu. Es wurde das „in der Regel“ nur für vorher genannte geringe Abweichungen angewendet, da der Nächste jederzeit behaupten kann man sollte bei ihm die Ausnahme machen. Ich fragte dann nach, ob wir „in der Regel“ ausformulieren hätten sollen. Das hätte er nicht so gesehen, weil wenn man es ganz genau ausformuliert, dann geht es wirklich nur für diese Sachen. Ich fragte dann noch für ein Grundstück mit 2.400 m². Seine Antwort: teilen auf 1.200 und 1.200 m², weil 400 m² kein Bauplatz sind. Die 1.000 m² sollte man aber ermöglichen können. Aber wenn es 2.500 m² sind, dann würde er das sehr wohl unterscheiden und entweder 1.000 + 1.000 + 500 m² oder 900 + 900 + 700 m² machen.

GV. Windhager: Ich möchte kurz korrigieren – du hast gesagt, wir haben eine maximale Bauplatzgröße, ich wüsste nicht wo dies steht. Eine Bauplatzgröße von 1000 m².

GV. Arthofer: Ich habe genau den Text hineingeschrieben, welcher im ÖEK steht. Und darauf hat er sich bezogen.

GV. Windhager: Maximale Baulandgröße – es steht in der SPÖ-Zeitung drinnen „maximale Baulandgröße 1000 m²“. Es gibt nirgendwo den Wortlaut „maximale Bauplatzgröße“. Er versteht nicht woher es kommt. Er hat es nicht im ÖEK gefunden. Es ist keine maximale Baulandgröße, das stimmt nicht. Wenn wir eine maximale Baulandgröße hätten, dann hätten wir auch in Schwabenbach keine größeren Grundstücke. Wir haben in Schwabenbach einige Grundstücke, die größer sind als 1.000 m² nach dem ÖEK. Beim W****grundstück ist links und rechts ein Rand, das sind auch Randgrundstücke. Wenn man etwas neu umwidmet, kann man es besser einteilen. Aber nicht, wenn ich 2014 die Grundstücke gekauft habe und damals auf Nachfrage die Antwort erhalten habe, dass es so wird und eine Zusage erhalten habe. Mit dieser Aussage haben sie dann die Grundstücke gekauft. Er glaubt, dass Riedau ein Ort am Land ist und wenn ich am Land lebe, möchte ich einen Garten haben. Bei 500 m² ist das sehr wenig gegeben. Die Familie W***** hat ein „Doppelrandgrundstück“.

GR. Rosenberger: Er sieht es auch eher als eine Altlastenbereinigung. Meinetwegen können wir sie auch zusammenlegen. Aber es stimmt nicht, dass man mit einem Grundstück mit 500 m² gar nichts tun kann. Es ist wahrscheinlich nicht verkäuflich, das ist o.k. Es stimmt, dass sie dafür Gebühren zahlen müssen, aber dass ich nichts damit tun kann, das stimmt einfach nicht.

GR. Payrleitner: Wie deklariert man das wenn 300 m² übrig bleiben?

Vizebgm. Desch verlässt den Sitzungssaal

Bgm. Schabetsberger: Das ist rechtlich nicht möglich, es müssen mindestens 500 m² übrig bleiben.

GR. Dick: Liegen die Anschlüsse für Wasser und Kanal schon auf diesen Grundstücken?

Bgm. Schabetsberger: Auf dem Grundstück liegt es nicht, aber es ist praktisch dort überall Wasser und Kanal. Es muss dann dort hinzu gegraben werden. Die Schieber sind dort. Es ist vorgesehen, dass dort die drei Parzellen erschlossen werden.

GR. Dick: Kann man dort nicht den Kompromiss eingehen, ich lege zwei Bauparzellen zusammen und muss nur für diese die Anschlüsse zahlen? Da würde sich die Gemeinde sogar Geld sparen, weil sie nicht so viele Anschlüsse machen muss.

Bgm. Schabetsberger: Gut, gibt es noch weitere Fragen? Jetzt möchte ich dazu folgendes sagen: Ein paar Dinge „sind gefallen“, die nicht den Tatsachen entsprechen. Es wurde dies nicht überfallsmäßig 2018 beschlossen, sondern es gibt einen Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2016, wo drinnen steht „bei

Grundstücksgröße: Grundsätzlich ist eine Grundstücksgröße von maximal 1000 m² einzuhalten“. Nachdem es dann keine Wortmeldungen mehr gegeben hat, lässt er über den Antrag, künftig die Grundstücksgröße mit maximal 1000 m² festzulegen, abstimmen. Mehrheitliche Annahme von 18 JAStimmen. Gleichzeitig wurde in dieser Gemeinderatssitzung auch diskutiert die Baulandmobilisierung und Kauf von zwei Bauparzellen: Bgm.Schabetsberger: Es geht darum, dass keine Baulücken entstehen. Ich brauche kein Siedlungsgebiet, wenn die Hälfte der Parzellen nicht bebaut ist. Siedlungsgebiet heißt, dass eine geschlossene Siedlung entstehen soll. Frage von GR. Ebner: Wenn jemand für das Haus mehr Grund möchte, bekommt er auch nicht mehr Grund? Darf er sich nicht einen großen Garten machen? Antwort darauf: direkt in einer Siedlung drinnen nicht, wenn jemand mehr Grund haben will, muss er eine Einzelumwidmung beantragen, aber nicht in einer Siedlung, weil dort der Platz nicht vorhanden ist. Es kann jemand am Land ein Grundstück suchen und wenn es die Gemeinde nicht stört, kann der Gemeinderat eine Einzelumwidmung beschließen. Damals waren bei der Abstimmung die gesamten ÖVP dafür, es gab 2 NEIN-Stimmen von Schneglberger und Desch und vier Enthaltungen. Die Aussage, dass es nicht beschlossen ist, stimmt nicht. Es wurde 2016 beschlossen. Bei der letzten ÖEK-Änderung wurde dies ausführlich mit Hr. Altmann diskutiert. Er hat uns dann in das ÖEK hineinformuliert „...das konfigurationsmäßige Abänderungen oder Abweichungen natürlich möglich sein müssen“, weil es nicht anders geht. Bei deinen angesprochenen zwei Grundstücken wissen wir genau, es liegt im Straßenbereich in einer Kurve. Das heißt, sie dürfen bei einer Bebauung die letzten drei bis vier Meter auf die gesamte Breite des Grundstückes nicht bebauen und auch keinen Zaun aufstellen, weil sonst die Sichtweiten nicht mehr gegeben wären.

Vizebgm. Desch kommt wieder in den Sitzungssaal

GR. Klugsberger: Bei der damaligen Sitzung hat Schneglberger gefragt: Wenn ich als junger Mensch jetzt verpflichtet bin, dass ich innerhalb von fünf Jahren bauen muss, ist es für mich unattraktiv. Wenn ich jetzt selbst nicht mehr entscheiden kann was ich tun darf und was nicht? Z.B. beim folgenden Punkt: Wir haben einen Grund; laut diesem Punkt dürfte ich auf dem Grund von meinen Eltern nicht mehr bauen? Der Bürgermeister erklärt, dass es nur Neuumwidmungen betrifft, die angesprochene bereits umgewidmete Parzelle betrifft es nicht. Wir können das nicht rückwirkend beschließen.

Bgm. Schabetsberger: Ja, die Änderung können wir nicht rückwirkend beschließen, dass es weniger Quadratmeter sind. Aber es steht auch eindeutig drinnen, dass es keine Zusammenschlüsse mehr gibt. Ich lese nur vor was beschlossen wurde. Reinhard, du hattest schon zwei Wortmeldungen und mehr gibt es nicht.

GV. Windhager: als Berichterstatter stehen mir mehr Wortmeldungen zu.

Bgm. Schabetsberger: Ja, als Berichterstatter darfst du dich melden.

GV. Windhager: Es steht etwas ganz wesentliches noch drinnen „...der Bürgermeister erklärt, dass es nur Neuumwidmungen betrifft, die angesprochene bereits umgewidmete Parzelle betrifft es nicht“.

Bgm. Schabetsberger: Betreffend die Bauplatzgröße.

GV. Windhager: Aber alles andere ist egal? Ich glaube, dass die Gemeinderäte sehr wohl geglaubt haben, die Meinung war, es geht nur um Neuumwidmungen.

Bgm. Schabetsberger: Die Mitteilung von der Bauabteilung habt ihr gehört - was angefragt wurde.

GV. Windhager: Auch was du angefragt hast beim Land Oberösterreich, was du von Herrn Mag. Leeb geantwortet bekommen hast, dass er ganz klar....

Bgm. Schabetsberger: ... dass er es nicht befürworten würde. Aber es ist nicht ausjudiziert.

GV. Windhager: Ich habe es ganz anders gelesen: Man könnte es ablehnen. Aber es ist nicht notwendig.

GV. Arthofer: Ich habe die Anfrage bewusst positiv gestellt. Ich habe geschrieben, ob es möglich ist oder ob es zu empfehlen ist und die Antwort war ganz eindeutig. Er hat von Anfang an diesen Punkt vertreten. Nochmals zurück zu den bestehenden Angelegenheiten, wie du gesagt hast, dass es die Zusammenlegung nicht betrifft: Es ist gleichzusetzen mit einer Neuumwidmung.

GV. Windhager: Darf ich nochmals vorlesen, was wesentlich ist vom Land Oberösterreich „...wäre es daher denkbar, nicht zu erteilen“. Das heißt, das ist sehr weich, doppelweich, formuliert. Also kein negativer Bescheid. Wäre denkbar. Die zweite Aussage war, er hatte ein Gespräch mit Hr. Petermandl vom Land: Objektiv ist es ein Grenzfall, da baurechtlich der Aufhänger beim ÖEK liegt. Der Wunsch der Grundeigentümer ist verständlich. Im Regelfall, also nicht maximal, 1000 m2 sollen nicht überschritten werden. Und die 1000 m2 ist nur eine Richtschnur. Weiters die Aussage des Herrn Bürgermeisters, weil du der Familie W***** gesagt hast „das unbebaute Grundstück wird für euch nicht mehr leistbar sein“. Mit dieser Aussage ...

Bgm. Schabetsberger: Ruf zur Sache! Herr Windhager, ich habe dir letztes mal gesagt, die Aussage „ihr könnt es euch nicht leisten“ habe ich nicht getätigt. Wenn ich es einmal gesagt habe, muss es reichen.

GV. Windhager: Laut dem Protokoll, dass ich...

Bgm. Schabetsberger: Das ist kein Protokoll, das ist eine Niederschrift von Familie W***** , das ist kein Protokoll. Ich habe es nicht so getätigt, also ist es auch nicht so.

GV. Windhager: Für mich darf es kein Argument sein, dass... Riedauer sollen es sich schon leisten können.

Bgm. Schabetsberger: Du beziehst dich auf das Schreiben von Mag. Leeb. Da steht „Ihre Frage kann aus raumordnungsrechtlicher Perspektive unpräjudiziell wie folgt beantwortet werden“. Das heißt, er sieht es so wie er es geschrieben hat, aber es gibt dazu kein gerichtliches Urteil. Und es steht zweimal drinnen „da das ÖEK gemäß Systematik sowieso einen Teil des Flächenwidmungsplanes darstellt, wäre es dabei denkbar, eine Bauplatzbewilligung für eine über 1000 m2 große Fläche aufgrund eines Widerspruchs zu einem Flächenwidmungsplan nicht zu erteilen. Sollte es sich bei der gegenständlichen Grundstücksvereinigung freilich doch um einen anderen §, der aber nicht zutrifft, so könnte auf Basis der soeben dargestellten Argumentation aufgrund des Verweises auf § 9 auch die Erteilung dieser Bewilligung unterbleiben. Also es ist zweimal eine Verneinung drinnen. Aber das ist nicht gerichtlich ausjudiziert.

GR. Hargaßner verlässt den Sitzungssaal.

Vizebgm. Schmidseher: Ich habe die Bitte an dich, diese Empfehlung positiv gegenüberzustellen. Wenn es irgendwo im gesetzlichen Bereich möglich ist, dass du dem Ansuchen der Familie W***** ein JA erteilst. Ich würde dich bitten, soweit dies im gesetzlichen Rahmen möglich ist, aber es ist deine Entscheidung.

GR. Schroll: Lässt es sich für die Zukunft klar aufnehmen im Raumordnungskonzept, dass es in Zukunft für solche Altlasten an Doppelbaugrundstücken keine Diskussionen mehr gibt.

Bgm. Schabetsberger: Das ÖEK ist eindeutig und es steht alles drinnen, was drinnen stehen muss.

GR. Schroll: Ich glaube nämlich, dass zum damaligen Zeitpunkt, als darüber abgestimmt wurde, sich viele keinen Kopf über solche vorhandenen Doppelgrundstücke gemacht haben. Es soll einen klaren Cut geben zwischen jenen Grundstücken, die es zuvor schon gegeben hat.

Bgm. Schabetsberger: Im ÖEK steht alles drinnen was drinnen stehen muss

GR. Schroll: Ich muss fairer Weise sagen, dass ich 2016 auch für die Regel 1000 m2 gestimmt habe, aber mir war nicht bewusst, dass genau solche Konstellationen entstehen können. Die Grundstücke wurden sogar zwei Jahre zuvor gekauft. Wenn ich zurückdenke, ich habe auch zum selben Zeitpunkt ein Grundstück gekauft und habe überlegt mit dem Nachbarn ein weiteres Grundstück zu teilen - dann stünden die beiden womöglich mit derselben Misere da.

Für mich war das zum damaligen Zeitpunkt nicht klar, dass solche Situationen entstehen können. Er gibt eine positive Empfehlung ab.

GR. Trilsam möchte, dass das Streiten aufhört.

GR. Hargaßner kommt in den Sitzungssaal.

Bgm. Schabetsberger: Solche Äußerungen über „das Streiten“ brauchen wir nicht. Wir diskutieren das aus. Wenn es keine Wortmeldungen gibt, dann stimmen wir über das ab.

GR. Hargaßner: Er wird nicht darüber abstimmen, weil die erste Bauinstanz ist der Bürgermeister. Diese Diskussion hatten wir schon zweimal. Tatsache ist, dass es dem Gemeinderat nichts angeht.

Vizebgm. Desch: Was ich bekrittelle, am Montag sind wir bei der Voranschlagsbesprechung beisammen gesessen, da hat es geheißen, wir stimmen nicht ab. Wortmeldungen werden protokolliert, aber von einer Abstimmung hat keiner etwas gesagt. Es hat geheißen, über die Empfehlung wird nur beraten.

GR. Rosenberger: Es soll klar festgelegt werden, sollte das jetzt positiv ausgehen, dass es zukünftig nicht Tür und Tor öffnet. Ich sehe es klar unter Bereinigung einer Altlast.

Bgm. Schabetsberger: Was machen wir nun bezüglich der Abstimmung? Wir können auch eine Befragung machen? Es gibt rechtlich keine Abstimmung.

GR. Krupa: Es will auch niemand eine Abstimmung. Macht ihr beide euch das aus, Herr Windhager und du. Was die Familie W***** betrifft, die haben die Grundstücke so bald schon gekauft, sie sollen bauen.

GR. Dick glaubt, wenn der Bürgermeister das Abstimmungsergebnis kennt...

GR. Ruhmaseder: Der Bürgermeister soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten das Mögliche tun. Dafür sind wir alle.

Vizebgm. Desch: Die Wortmeldungen werden alle protokolliert und können an das Land geschickt werden.

Bgm. Schabetsberger: Dann stimmen wir nicht darüber ab. Ich mache mir Gedanken über die Wortmeldungen.

Vizebgm. Desch möchte noch protokolliert haben: Er hat herausgehört, dass sich der Großteil der Gemeinderäte für die Empfehlung ausgesprochen hat, dass es positiv gemacht wird.

GR. Krupa: Ihre Empfehlung ist, dass sich Herr Windhager und der Bürgermeister zusammensetzen

TOP. 11.) Berichterstattung des Bürgermeisters über die mündliche Verhandlung betreffend Angelegenheit Beschwerde von Frau C***** Brigitte.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Am Mittwoch, 11.12.2019 war er zur öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht geladen. Es betrifft die Angelegenheit Beschwerde Fr. Brigitte C*****, vertreten durch Dr. Markus Brandt, Rechtsanwalt in Schärding, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Riedau vom 10.4.2019, GZ.: 030-00/522-2019-D, wegen des baupolizeilichen Beseitigungsauftrages und der Benützungsuntersagung betreffend die auf dem Grundstück Nr. 1374/3 KG. Riedau errichtete Hütte.

Der Beschluss wird uns schriftlich zugestellt. Das betreffende Gebäude befindet sich auf Grünland. Es war nie eine andere Widmung drauf. Im Grünland gibt es keine Baubewilligung, ausgenommen für Landwirtschaft, was notwendig ist. Alles andere, ob der damalige Bürgermeister in den 70iger Jahren etwas geschrieben hat, ist für die Beurteilung nicht relevant. Als RichterIn ist sie für ganz Oberösterreich zuständig. Sie muss ihre Entscheidungen so machen, dass alles nachvollziehbar ist. Beim Landesverwaltungsgericht kann man keinen Kompromiss schließen, im Zivilgericht ist ein Vergleich möglich. Der Abriss der Hütte wird höchst wahrscheinlich zu erledigen sein. Die Partei kann den

rechtlichen Schritt bis zum obersten Gerichtshof noch ausjudizieren, anschließend im Zivilrechtsverfahren.

TOP. 12.) Bericht des Bürgermeisters.

keine Wortmeldungen

TOP. 13.) Allfälliges.

GR. Payrleitner: Wie schaut es in Pomedt bezüglich des Löschwasserbehälters aus?

Bgm. Schbetsberger: Es muss noch mit Fa. Bauernfeind einiges bezüglich der Überschüttung und Statik abgeklärt werden. Wenn es im Frühjahr passt, wird ausgebaggert und fertiggestellt.

GR. Dick: Herr Heitzinger Johann hat ihm einen Zettel übergeben, den er an den Bürgermeister weitergeben soll. Es geht um die verschiedenen Weihnachtsstandl während der Adventzeit: 3 x Adventmarkt

1 x Bürgerkorps

3 x Feuerwehr Riedau

2 x Siedlerverein

1 x Perchtenlauf Würstlbude

1 x Nikolausauffahrt

1 x Hub

+ 2-3 zusätzliche Veranstaltungen

Er meint, es wäre besser, eine große 2-Tages-Veranstaltung wie beim Lignorama, alle sollten sich zusammentun mit Aussteller, wie in Zell/Pram. Die Vereine sollen ihr eigenes Geld kassieren.

Der Bürgermeister sagt, dass es eine gute Anregung ist, aber die Vereine selbst haben dies untereinander auszumachen. Er wird es an die Vereine weitergeben.

GV. Arthofer ist dafür, dass dies alles zusammengefasst wird. Viele Standl, aber keines geht so richtig.

GV. Windhager: Ich habe Fragen zur Erschließungsstraße Schwabenbach: Ist die Ausschreibung bereits draußen? Und findet die Abstimmung im Jänner statt?

Die Amtsleiterin berichtet vom heutigen Telefonat mit dem Zuständigen vom Büro Oberlechner, dass morgen, sollten heute keine Einwände kommen, die Ausschreibung veröffentlicht wird unter data.gv und im Lieferanzeiger.

Der Bürgermeister betont, es wird sicherlich in der Jänner-Sitzung vergeben.

Herr DI Mitter möchte zur Krampusauffahrt sagen, dass es eine gelungene Veranstaltung war. Was er mit seinem Enkel erlebt hat, das „Getöse“, wenn der Krampus kommt, gehört zwar dazu, war aber für ein Kleinkind zu laut. Aber könnte man es dahingehend verändern, dass am Anfang der Nikolaus kommt und für die kleineren Kinder das „Getöse“ nicht so extrem laut ist. Dann kann man die Krampferl mit Lautstärke kommen lassen. Eine zeitliche Trennung wäre gut.

Vizebgm. Desch wird sich diesbezüglich etwas für nächstes Jahr überlegen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Amtsleiterin und ganz besonders bei der Kassenführerin für die geleistete Arbeit zur Umstellung auf die VRV neu. Zum Vergleich, in Andorf arbeiten dort fünf Bedienstete daran, in Riedau nur Fr. Langmaier mit Unterstützung der Amtsleiterin. Morgen ist Weihnachtsfeier, für diejenigen, die morgen nicht dabei sein, spricht er seinen Dank für die Arbeit aus.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.11.2019 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 21.41 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....
Bürgermeister Schabetsberger

.....
ÖVP GV. Windhager

.....
FPÖ Vizebgm. Desch

.....
SPÖ GV.Arthofer

.....
GRÜNE GR.Rosenberger